Ausstellende Behörde	Anlage II

Veterinärbescheinigung für den Alpenweideviehverkehr 2025 EINHUFER

Gemäß der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr für das Jahr 2025 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Unternehmers:
Herkunftsgemeinde der Tiere:
Anzahl der Tiere:
Bestimmungsort und Weide:
Betriebsnummer des Bestimmungsortes (Alm mit der Weide):
Bezirksverwaltungsbehörde/ die nach Landesrecht zuständige Behörde:
Beschreibung der Tiere:

Geschlecht **Unique Equine Life Number** Fortlfd Geburtsdatu **Equidenpass-Nummer** (UELN) . Nr.: m Q ð 1 2 3 4 5 6 7 8

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

Es wird bestätigt, dass:

- 1. die Tiere aus Betrieben stammen, die keinen tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
- 2. die Tiere aus Herkunftsbetrieben stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren nach EU-Recht meldepflichtigen Seuchen¹ geherrscht haben;
- 3. die Tiere aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen keine Infektionen mit dem Tollwutvirus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurde;
- 4. die Tiere aus einem Betrieb stammen, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

Ort		Datum
Dienstsiegel und Unterschrift		

Anlage zur Veterinärbescheinigung: Eigenerklärung des Unternehmers

Der Unternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass:

- 1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verbringung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen;
- das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs) zurückliegt, sofern diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Einhufern im Bestand aufgetreten ist;

¹) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688: Surra (*Trypnaosoma evansi*), Beschälseuche, Ansteckende Blutarmut (Infektiöse Anämie), Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

	Ort, Datum Unterschrift Unternehmer
8.	das Original der Veterinärbescheinigung vom ihm oder seinen Bevollmächtigten nach den Vorgaben des Artikels 102 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 zu Kontrollzwecken aufbewahrt wird.
7.	er das Datum der Rückkehr in den Herkunftsmitgliedstaat spätestens 3 Tage vor der Rückführung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (ausstellende Behörde) in kurzem Wege (z. B. E-Mail) bekannt gibt;
6.	die Tiere vom Equidenpass begleitet werden;
5.	sich die Tiere entweder nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden oder ein Behandlungsnachweis beiliegt;
	unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wird/wurde;
4.	das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen
3.	Geburt im Herkunftsbetrieb gehalten werden;

<u>Hinweis</u>: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.